

INHALTSVERZEICHNIS

- 1.0 Vorwort
- 2.0 Einleitung
- 3.0 Historische Angaben:
 - 3.01 bis 3.14 Entwicklung der Briefformen und Briefsprache
- 4.0 Technische Angaben:
 - 4.01 bis 4.12 Material, Format, Briefgeheimnis, Überwachung
- 5.0 Nachrichtenverkehr mit dem nichtfeindlichen Ausland
- 6.0 GG-Briefe und -Postkarten nach dem nichtfeindlichen Ausland
 - 6.01 nach Argentinien
 - 6.02 nach Belgien
 - 6.03 nach Brasilien
 - 6.04 nach Bulgarien
 - 6.05 nach Canada
 - 6.06 nach Chile
 - 6.07 nach China
 - 6.08 nach Cuba über Panama
 - 6.09 nach Dänemark
 - 6.10 nach Finnland
 - 6.11 nach Frankreich
 - 6.12 nach Großbritannien über Portugal
 - 6.13 nach Holland
 - 6.14 nach Italien
 - 6.15 nach Israel Palestina
 - 6.16 nach Japan
 - 6.17 nach Jugoslawien
 - 6.18 nach Kroatien
 - 6.19 nach Lettland
 - 6.20 nach Liechtenstein
 - 6.21 nach Litauen
 - 6.22 nach Luxemburg
 - 6.23 nach Ostland
 - 6.24 über Panama nach Cuba
 - 6.25 nach Portugal
 - 6.26 ins Protektorat Böhmen und Mähren
 - 6.27 nach Rumänien
 - 6.28 nach Schweden
 - 6.29 in die Schweiz
 - 6.30 nach Serbien
 - 6.31 in die Slowakei
 - 6.32 in die Sowjet-Union
 - 6.33 nach Spanien
 - 6.34 in das Sudetenland
 - 6.35 in die Türkei
 - 6.36 in die Tschechoslowakei
 - 6.37 in die Ukraine
 - 6.38 nach Ungarn
 - 6.39 nach Uruguay
 - 6.40 in die Vereinigten Staaten von Amerika (USA)
- 7.0 Überwachung des Auslandsbriefverkehrs
 - 7.01 Zensurenmerkmale
 - 7.02 Maschinelle Prüfvermerke
 - 7.03 Deutsche und ausländische Zensurvermerke gemischt
 - 7.04 Chemisch physikalische Zensur
- 8.0 Sendungen, die ihren Adressaten nicht erreichten
- 9.0 Tabellen I und II
- 10.0 Aufgefundene Amtsblattverfügungen des Reichspostministeriums
- 11.0 Landkarte mit Frontverlauf
- 12.0 Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse
- 13.0 Weitere Erkenntnisse
- 14.0 In geringem Umfang angetroffen
- 15.0 Literaturverzeichnis

5.0 NACHRICHTENVERKEHR MIT DEM NICHTFEINDLICHEN AUSLAND

Nach der Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 02. April 1940 war laut § 5 der Nachrichtenverkehr mit dem nichtfeindlichen Ausland grundsätzlich zulässig. Es durften jedoch keine Nachrichten über die militärische, wirtschaftliche oder politische Lage übermittelt werden, die geeignet sind, das Wohl des Reichs oder der mit ihm verbündeten oder befreundeten Staaten zu gefährden.

Im Abschnitt 2 ist festgelegt, welche Staaten als feindliches Ausland anzusehen ist: Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland mit seinen überseeischen Besitzungen, Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten sowie die Dominions Kanada, Australischer Bund, Neuseeland und Südafrikanische Union. Weiterhin Frankreich einschließlich seiner Besitzungen, Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete, ferner Ägypten und Sudan und schließlich der Irak.

In der ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 13. Mai 1940 war festgelegt, daß der Post- und Fernmeldeverkehr mit dem nichtfeindlichen Ausland äußerst einzuschränken ist. Danach folgten die Verbote. Verbote waren: Die Versendung von Ansichtspostkarten aller Art, von aufgeklebten Fotografien, Blindenschriftsendungen, Schachaufgaben, Kreuzwort- und andere Rätsel; weiterhin verboten war der Gebrauch von Geheimtinten, Geheimschriften, Kunstsprachen, wie Esperanto und Gebrauch von hebräischen Schriftzeichen; außerdem waren verboten die Anwendung von Kurzschriften aller Systeme, die Benutzung gefütterter Umschläge und das Einwerfen von Briefsendungen in Briefkästen, weil sie an einem Postschalter unter Vorlage eines behördlichen Ausweises eingeliefert werden mußten.

Briefe nichtgeschäftlichen Inhalts durften höchstens vier Seiten umfassen bei einem Höchstformat DIN A4.

Alle Sendungen in das nichtfeindliche Ausland mußte auf der Außenseite die vollständige Anschrift des Absenders mit Vorname, Zuname, ständigen Wohnsitz und Straßenangabe tragen.

Das Aufkleben von Postwertzeichen auf die Sendung durch den Absender war verboten. Die Postgebühren mußten am Schalter bar entrichtet werden.

Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen waren nur im geschäftlichen Verkehr zugelassen und mußten in Schreibmaschinen- oder Druckschrift ausgeführt sein.

Briefe mußten im noch unverschlossenen Zustand aufgeliefert werden.

Mit der Amtsblattverfügung Nr. 14/1944 kam es zur Einführung von Kontrollkarten im Nachrichtenverkehr mit dem nichtfeindlichen Ausland. Danach durften im nicht geschäftlichen Verkehr im Monat höchstens 2 Briefe nach dem Ausland abgesandt und auf der Kontrollkarte abgestempelt werden.

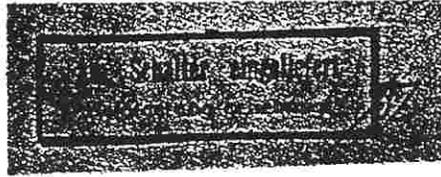
Auf der folgenden Seite ist eine Kontrollkarte abgebildet. Sie ist numeriert, mit Namen, Adresse und Geburtstag sowie mit der Unterschrift versehen.

Gültigkeit erhielt sie erst in Verbindung mit der Kennkarte und mit dem Dienststempel des Postamtes der Deutschen Post Osten.

Auf der Rückseite enthält die Kontrollkarte die wichtigsten Bestimmungen über den Briefnachrichtenverkehr mit dem Ausland.

Sendungen in das nichtfeindliche Ausland, bei denen ein behördlicher Ausweis vorlag, konnten zur Beförderung freigegeben und verschiedentlich mit einem Genehmigungsvermerk wie hier versehen werden. Am Schalter eingeliefert. Behördlicher Ausweis lag vor.

Abgeliefert Anscheller J.
Vord. Behörde selbst
4/4/41
GONG
Kar



Am Schalter eingeliefert
Behördlicher Ausweis lag vor
Postamt Dabrowa b/Tarnow.

50
GENERALGOVERNEMINT

V 42-3
A. B. TADUZY
KRANZ

11.10.41
Lissou Jan Ternem La

Schneider mas

Post: Schöckel

DABROWA
b. Tarnow
(Distr. Krakau)
334

R

60

Zuzustellen
postdirektion

TELEFON ZAOSZCZĘDZA CZAS I PIENIADZE!

KARTKA POCZTOWA

Mores Albau
Tarnow Rynek 8
NADAWCA:

Am Schalter eingeliefert
Behördlicher Ausweis lag vor.

und Kinder
Herzlich
Dein Freue Erwarte et
Swager wus hofen
von Euch gutes zu
hejren Chany u Moji
Name Tochter et Kinder
grüssen und Küssen
Euch alle Herzlich Si
ist allein gebliben mit beide
Kinder von Mores wies man noch mit

De. Christus
POLSKA

Jakob Ackerus
270 Ekerson Road
Spring Valley
New York
Amerika